

# PresseStatement

ACE Auto Club Europa e.V.  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Verantwortlich: Rainer Hillgärtner  
Schmidener Str. 227  
70374 Stuttgart

Tel.: 0711 / 53 03-266/277  
Fax: 0711 / 53 03-288  
www.ace-online.de  
E-mail: presse@ace-online.de

26. August 2009

## **Yasmin Domé, ACE-Verkehrsrechtsexpertin: Gelblichtverstoß – anhalten oder durchstarten?**

§ 37 der Straßenverkehrsordnung bestimmt unmissverständlich: „Gelb ordnet an: Vor der Kreuzung auf das nächste Zeichen warten“, im Zweifel an der Haltlinie. Deshalb verhält sich verkehrswidrig, wer noch bei gelb durchfährt, obwohl ihm ein rechtzeitiges Anhalten vor der Kreuzung möglich wäre. Unter Umständen kommt sogar eine Verurteilung wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c des Strafgesetzbuchs (mit Führerscheinverlust) in Betracht, wenn sich das Verhalten des Kraftfahrers als grob verkehrswidrig und rücksichtslos darstellt und ein anderer Verkehrsteilnehmer dadurch gefährdet oder geschädigt wird.

Andererseits ist ein zügiges und vorsichtiges Durchfahren unter Beachtung des Querverkehrs erlaubt, wenn der Bremsweg bei mittlerem Bremsen bis zum Kreuzungsbereich nicht ausreicht. Auch die Gefährdung durch einen dicht aufgeschlossenen Nachfolgenden kann das Durchfahren rechtfertigen.

Für die Dauer der Gelbphase gibt es Richtlinien, die nach der zulässigen Fahrgeschwindigkeit differenzieren. Bei 50 km/h muss sie mindestens 3 Sekunden betragen. Hierauf hat sich der Kraftfahrer einzustellen. Er darf (und muss) bremsen, wenn die Zeit unter Berücksichtigung seines Anhaltewegs ausreicht, und braucht dabei den Abstand des ihm nachfolgenden Fahrzeugs nicht berücksichtigen.

In der Praxis spielen Gelblichtverstöße vor allem bei der Regulierung von Unfallschäden (Mitverschulden!) eine Rolle. Dagegen sind sie nur vergleichsweise selten Gegenstand von Bußgeld- oder Strafverfahren. Dies mag ein Grund dafür sein, dass der Bußgeldkatalog dafür keine Regelsätze vorsieht. Gleichwohl können Bußgeldstellen und Verkehrsgerichte nach pflichtgemäßem Ermessen Bußgelder verhängen mit der Folge, dass bei Beträgen ab EUR 40,- auch ein Punkt in Flensburg fällig wird. Die Bußgeldsätze für Rotlichtverstöße können dabei als Anhaltspunkt dienen, allerdings nur als Obergrenze. Liegen keine erschwerenden Umstände vor, muss das Bußgeld für Gelblichtverstöße deutlich darunter liegen.

Mit den haftungsrechtlichen Folgen eines Auffahrunfalls durch abruptes Abbremsen beim Umspringen der Ampel auf Gelb hat sich zuletzt das Amtsgericht Hildesheim in einem Urteil vom 07.08.2008 (47 C 119/08) befasst. Es hat in seiner Urteilsbegründung den Grundsatz bestätigt, dass es bei ausreichendem Anhalteweg keine Rolle spielt, ob nachfolgende Fahrzeuge noch rechtzeitig zum Halten kommen oder nicht. Der bei Gelb abbremsende Fahrer bremst nicht „ohne zwingenden Grund“ (§ 4 StVO) und darf sich darauf verlassen, dass die hinter ihm fahrenden Kraftfahrer sich ihrerseits an die Verkehrsregeln halten. Ergebnis: Der Auffahrende beziehungsweise seine Versicherung schulden auch dem vor Gelb abrupt abbremsenden Vordermann vollen Schadenersatz. Nur wenn es diesem vor der Kreuzung nicht mehr „gereicht“ hätte, wäre ihm ein Mitverschuldensvorwurf zu machen.